

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

<b>2011</b>	<b>Ausgegeben am 23. Dezember 2011</b>	<b>Nr. 43</b>
-------------	--	---------------

### Inhalt

Verordnung über die zuständige Behörde für das Führen des Korruptionsregisters (BremKorV) . . . . .	S. 471
Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung . . .	S. 471
Verordnung zur Änderung der Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen . . . . .	S. 475
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten . . . . .	S. 475
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer . . . . .	S. 476

#### **Verordnung über die zuständige Behörde für das Führen des Korruptionsregisters (BremKorV)**

Vom 6. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Bremischen Korruptionsregistergesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365 – 63-h-5) verordnet der Senat:

#### § 1

Zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 des Bremischen Korruptionsregistergesetzes ist die Senatorin für Finanzen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 6. Dezember 2011

Der Senat

#### **Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung**

Vom 29. November 2011

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

#### Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung“ der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung vom 15. August/16. August 2002 (Brem.GBl. S. 393 – 203-c-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2011 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## „Anlage 1 zu § 1

<b>2</b>	<b>Bildung, Berufsausbildung und Wissenschaft</b>	
<b>200</b>	<b>Prüfungen, Diplome</b>	
200.00	Dolmetscherprüfung	331,00 Euro
200.01	Übersetzerprüfung	331,00 Euro
200.02	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 200.00 bis 200.01)	37,00 Euro
200.03	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	60,00 Euro
200.04	Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung	115,00 Euro
200.05	Führen eines ausländischen akademischen Grades	
200.05.01	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung von ausländischen Graden nach § 64b Bremisches Hochschulgesetz	100,00 Euro bis 300,00 Euro
200.05.02	Genehmigung gemäß § 64b Satz 10 Bremisches Hochschulgesetz	160,00 Euro bis 535,00 Euro
200.05.03	Ablehnung gemäß § 64b Satz 10 Bremisches Hochschulgesetz	160,00 Euro bis 535,00 Euro
200.05.04	Untersagung der Führung eines Hochschulgrades, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung oder eines Hochschultitels gemäß § 64b Satz 11 Bremisches Hochschulgesetz	58,00 Euro bis 1.160,00 Euro
200.06	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei
200.07	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei
200.08	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/ Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen pro teilnehmende Person	98,00 Euro bis 426,00 Euro je nach Zeitaufwand
200.09	Tatbestand nach 200.08 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	98,00 Euro bis 426,00 Euro je nach Zeitaufwand
200.10	Tatbestand nach 200.08 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr für 200.08
	Bemerkung zu 200.08 bis 200.10: Bisher wurden Prüfungen von schulfremden Bewerberinnen/Bewerbern gebührenfrei durchgeführt. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Verwaltungskosten, an denen die Begünstigten beteiligt werden müssen. Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben; dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.	
<b>201</b>	<b>Zeugnisse</b>	
201.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule bei nachgewiesenem Bedarf, z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen	gebührenfrei
<b>202</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
202.00	Abgabe eines Lehrplanes bis 25 Seiten bis 50 Seiten bis 100 Seiten über 100 Seiten	10,00 Euro 15,00 Euro 28,00 Euro 41,00 Euro
202.01	Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke	gebührenfrei
202.02	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	gebührenfrei

202.03	Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Land Bremen	
202.03.01	mit Prüfung	Grundbetrag 30,00 Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 97,00 Euro
202.03.02	mit Prüfung im Kurzverfahren	Grundbetrag 30,00 Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches Mindestgebühr 63,00 Euro
202.03.03	bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	30,00 Euro
202.03.04	bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren	30,00 Euro
202.04	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	115,00 Euro bis 467,00 Euro 108,00 Euro
202.05	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	108,00 Euro bis 439,00 Euro
202.06	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
202.07	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	136,00 Euro bis 204,00 Euro
202.08	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse mit Ausnahme von Lehramtsabschlüssen Ausstellung der Bescheinigung für die erste Qualifikation Für jede weitere Qualifikation	100,00 Euro 50,00 Euro
202.09	Erneute Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 202.08, z.B. bei Verlust  Hinweis zu den Ziffern 202.08 und 202.09: Gebührenbefreiung wird nicht erteilt.	50,00 Euro
202.10	Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15,00 Euro
<b>203</b>	<b>Ausbildung von Auszubildenden</b>	
203.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden gemäß § 30 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz	43,00 Euro bis 115,00 Euro
203.01	Untersagung des Einstellens und Ausbildens gemäß § 33 Berufsbildungsgesetz	142,00 Euro bis 659,00 Euro
203.02	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei
<b>204</b>	<b>Privatschulen und private Hochschulen</b>	
204.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Ersatzschule (§ 5 Privatschulgesetz)	368,00 Euro bis 3 645,00 Euro
204.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule nach § 12 Privatschulgesetz	368,00 Euro bis 3 645,00 Euro
204.02	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 14a Privatschulgesetz	368,00 Euro bis 3 645,00 Euro
204.03	Genehmigung einer Ordnung über die Ausbildung und Prüfung nach § 14a Privatschulgesetz	nach Zeitaufwand mind. 1 980,00 Euro
204.04	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Ordnung nach 204.03	nach Zeitaufwand mind. 594,00 Euro

204.05	Änderungsantrag zu einer bestehenden Ordnung nach 204.03	nach Zeitaufwand mind. 245,00 Euro
204.06	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen) pro teilnehmende Person	98,00 Euro bis 245,00 Euro je nach Zeitaufwand
204.07	Tatbestand nach 204.06 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	98,00 Euro bis 245,00 Euro je nach Zeitaufwand
204.08	Tatbestand nach 204.06 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr nach 204.06
	Bemerkungen zu 204.06 bis 204.08: Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.	
204.09	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz)	1 000,00 Euro bis 10 000,00 Euro
204.10	Bearbeitung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz)	1 000,00 Euro bis 10 000,00 Euro
<b>205</b>	<b>Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen</b>	
205.00	Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschrifteinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.	
205.01	Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz	gebührenfrei
205.02	Für alle übrigen	27,00 Euro
205.03	Für Geschwister auf derselben Grundschule je Kind	23,25 Euro
205.04	Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.	
205.05	Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 205.01 in der bis zum Ablauf des 29. Juli 2011 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2011 als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungs- gesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.“	

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 29. November 2011

Der Senat

### Verordnung zur Änderung der Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen

Vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 30c des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 3 der Kosten- und Entschädigungsordnung der Ethikkommission des Landes Bremen vom 15. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 271 - 2120-f-4), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 32 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### Gebührensätze

Für die einzelnen Tätigkeiten der Ethikkommission des Landes Bremen werden die nachfolgenden Gebühren vom Antragsteller erhoben:

1. Klinische Prüfungen nach der GCP-Verordnung (Arzneimittel), Klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen nach der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (Medizinprodukte)

1.1 Bewertung eines Antrags 2 500 Euro  
bis 6 000 Euro,

1.2 Bewertung von multizentrischen Prüfungen als beteiligte Ethikkommission 550 Euro  
bis 1 500 Euro,

1.3 Bewertung von Protokolländerungen oder -ergänzungen 500 Euro  
bis 2 000 Euro,

1.4 Bewertung von Protokolländerungen oder -ergänzungen von multizentrischen Prüfungen als beteiligte Ethikkommission 250 Euro  
bis 1 500 Euro,

1.5 Bewertung von Verdachtsfällen von unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkungen sowie von Sicherheitsberichten (§ 13 Absatz 4 GCP-V) als zuständige Ethikkommission 250 Euro  
bis 1500 Euro.

2. Sonstige Angelegenheiten  
Beteiligung der Ethikkommission 150 Euro  
in sonstigen Angelegenheiten bis 1500 Euro.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 9. Dezember 2011

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 8. November 2011

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151 – 45-c-68), die zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

#### Preisangabenverordnung

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, sind die Ortspolizeibehörden.

§ 8

#### Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, sind die Ortspolizeibehörden.“

2. Die §§ 9, 22, 28 und 35 werden aufgehoben.

3. Nach § 34 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

#### Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.“

## Artikel 2

### Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 4. März 1975 (Brem.GBl. S. 134 – 45-c-67) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 9. Juli 1985 (Brem.GBl. S. 139 – 45-c-98) wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 10. Februar 1987 (Brem.GBl. S. 31 – 45-c-103) wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. November 2011

Der Senat

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund des § 5c Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 14. März 2000 (Brem.GBl. S. 73 – 60-k-3), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 411) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 27. Januar 1998 (Brem.GBl. S. 25 – 60-k-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 1

### Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der auf die Gemeinden der Freien Hansestadt Bremen entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:

1. Stadtgemeinde Bremen	0,879937598
2. Stadt Bremerhaven	0,120062402

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Bremen, den 8. Dezember 2011

Die Senatorin für Finanzen



